

*Prof. Dr. Peter W. Heermann, LL.M.  
Universität Bayreuth, LS für Bürgerliches Recht,  
Handels- und Wirtschaftsrecht, Rechtsvergleichung und Sport*

*Seminar „Juristische Probleme und ökonomische Ansätze  
im Fußballsport“ im WS 2002/2003*

**EIN – VERBANDS-PRINZIP VERSUS  
GRÜNDUNG VON KONKURRENZLIGEN**

*ERFAHRUNGEN UND RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN  
AM BEISPIEL DER PLANUNGEN EINER EUROPALIGA IM FUßBALL*

Vorgelegt von:

Marcus Heinrich, LL.M.  
Dudenstraße 20  
10965 Berlin  
marcusheinrich@hotmail.com  
20. Dezember 2002

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>I.</b>	<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>1</b>
<b>II.</b>	<b>DAS EIN-VERBANDS-PRINZIP .....</b>	<b>3</b>
A.	DIE GRUNDLAGEN .....	3
B.	DAS EIN-VERBANDS-PRINZIP IM INTERNATIONALEN FUßBALL .....	4
C.	ERGEBNIS .....	5
<b>III.</b>	<b>DIE GRÜNDUNG VON KONKURRENZLIGEN .....</b>	<b>6</b>
A.	PROBLEMAUFRISS .....	6
B.	AKTUELLE ENTWICKLUNGEN FÜR NEWCOMERLIGEN.....	7
1.	Im Fußball.....	8
a)	Die European Football League (Projekt GANDALF) .....	8
b)	Das Telefonica-Angebot.....	9
c)	Die Atlantic League.....	9
d)	Die Rolle der UEFA.....	10
2.	In anderen Sportarten.....	10
3.	Ein Praxisbeispiel: die australische <i>Superleague</i> .....	11
C.	DIE ZIELE DER EUROPÄISCHEN SPITZENFUßBALLVEREINE.....	13
D.	ERGEBNIS .....	14
<b>IV.</b>	<b>LIGA-KONKURRENZVERBOTE IM EUROPÄISCHEN RECHTSRAUM</b>	<b>15</b>
A.	DER RECHTSRAHMEN IM FUßBALL .....	15
B.	DIE ANKNÜPFUNGSPUNKTE FÜR VERSTÖßE GEGEN DEN EG-VERTRAG .....	16
1.	Die Anwendbarkeit des europäischen Kartellrechts auf den Profisport .....	16
2.	Die Erfüllung des Kartellverbots nach Artikel 81 EG .....	17
3.	Die Rechtfertigung des Genehmigungserfordernisses.....	18
4.	Die Freistellung nach Art. 81 III EG.....	23
5.	Der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung, Artikel 82 EG .....	24
C.	ERGEBNIS .....	24
<b>V.</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK.....</b>	<b>24</b>
	<b>LITERATURVERZEICHNIS .....</b>	<b>i</b>

## LITERATURVERZEICHNIS

### ***Corones, Stephen***

“Superleague: A Victory for Competition an Free Markets”, Australian Business Law Review 1997 (Vol. 25), S. 150-156.

zitiert: *Corones*, ABLR 1997, 150 (S.).

### ***Davet, Gérard***

“En 1998, un premier projet de ligue privée avorté“, Le Monde vom 05.11.2002, S. 26.

zitiert: *Davet*, Un premier projet, Le Monde, 05.11.2002, S. 26.

### ***Davet, Gérard / Potet, Frédéric***

“A force de pressions, le G 14 veut imposer la loi des clubs à UEFA“, Le Monde vom 05.11.2002, S. 26.

zitiert: *Davet/Potet*, A force de pression, Le Monde, 05.11.2002, S. 26.

### ***Deselaers, Wolfgang***

“Sportverbände und Europäisches Kartellrecht“, Wirtschaft und Wettbewerb, 1998, S. 947-954.

zitiert: *Deselaers*, WuW 1998, 947 (S.).

### ***Ebert, Johannes / Schmidt, Andreas***

“Das Jahrhundertbuch“, Gütersloh - München, 1999.

zitiert: *Ebert/Schmidt*, Das Jahrhundertbuch, S.

### ***Europäische Kommission***

„Das Europäische Sportmodell“, 1998, Download unter: <[http://europa.eu.int/comm/sport/doc/ecom/assises\\_base\\_model\\_de.pdf](http://europa.eu.int/comm/sport/doc/ecom/assises_base_model_de.pdf)>, besucht am 18.12.2002.

zitiert: *EU-Kommission*, Sportmodell, Punkt.

### ***Europäische Kommission***

„Helsinki Bericht zum Sport“, KOM (1999) 644 endg. vom 10.12.1999.

zitiert: *EU-Kommission*, Helsinki-Bericht, S.

### ***Europäischer Rat***

„Erklärung über die im Rahmen gemeinsamer Politiken zu berücksichtigenden besonderen Merkmale des Sports und seine gesellschaftliche Funktion in Europa“, Schlussfolgerungen des Vorsitzes – Europäischer Rat von Nizza – 7., 8. und 9. Dezember 2000 – Anlage IV, <<http://europa.eu.int/abc/doc/off/bull/de/200012/p000043.htm>>, besucht am 14.11.2002.

zitiert: *EU-Kommission*, Helsinki-Bericht, S.

***Fleischer, Holger***

“Absprachen im Profisport und Art. 85 EGV“, *Wirtschaft und Wettbewerb*, 1996, S. 473-485.

zitiert: *Fleischer*, *WuW* 1996, 473 (S.).

***Franzke, Rainer***

“UEFA gibt Zurückhaltung auf und geht in die Offensive“, *Kicker-Online* vom 17.08.1998, <<http://www.kicker.de/content/search.asp>>, Stichwort: „Europaliga“, besucht am 24.11.2002.

zitiert: *Franzke*, *Offensive*, *Kicker-Online*, 17.08.1998.

***Fritzweiler, Jochen / Pfister, Bernhard / Summerer, Thomas***

“Praxishandbuch Sportrecht“, München, 1998.

zitiert: *Fritzweiler/Pfister/Summerer-Bearbeiter*, S. (Rn.).

***Gardiner, Simon***

“The Americanisation of sports law?“, *The International Sports Law Journal*, 5/2000, S. 17-19.

zitiert: *Gardiner*, *ISLJ* 5/2000, 17 (S.).

***Hannamann, Isolde***

“Kartellverbot und Verhaltenskoordination im Sport“, Berlin, 2001.

zitiert: *Hannamann*, S.

***Harenberg, Bodo (Hrsg.)***

“Die Bilanz des 20. Jahrhunderts“, 3. Auflage, Dortmund, 1994.

zitiert: *Harenberg*, *Die Bilanz*, S.

***Heermann, Peter W.***

“Können Sportligen über das Konzentrationsprivileg vom Kartellverbot freigestellt werden?“, *Wettbewerb in Recht und Praxis* 2001, S. 1140-1145.

zitiert: *Heermann*, *WRP* 2001, 1140 (S.).

***Derselbe***

“Professionelle Sportligen auf der Flucht vor dem Kartellrecht“, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 2003, Heft 1.

zitiert: *Heermann*, *RabelsZ* 1/2003, Gliederungspunkt.

***Heidersdorf, Christian***

“Ausländerklauseln im Profisport“, Frankfurt/M. - Berlin, 1998.

zitiert: *Heidersdorf*, S.

***Hellenthal, Christian***

“Zulässigkeit einer supranationalen Fußball-Europaliga nach den Bestimmungen des europäischen Wettbewerbsrechts“, Frankfurt/M. u.a., 2001.

zitiert: *Hellenthal*, S.

***Derselbe***

“Missbrauch der Europäischen Fußball-Union durch Bewilligung?“, Sport und Recht 2002, S. 93-97.

zitiert: *Hellenthal*, SpuRt 2002, 93 (S.).

***Herron, Lindsay***

“Gers Head Talks With UEFA For Euro League“, <[http://www.rangers.premiumtv.ci.uk/today/view/breaking\\_news\\_detail/0,,5~54300,00.htm](http://www.rangers.premiumtv.ci.uk/today/view/breaking_news_detail/0,,5~54300,00.htm)>, Stand: 11.12.2000, besucht am 09.12.2002.

zitiert: *Herron*, Talks With UEFA, 11.12.2000.

***Dieselbe***

“UEFA Make Positive Noise Over Euro League Plan“, <[http://www.rangers.premiumtv.ci.uk/today/view/breaking\\_news\\_detail/0,,5~54338,00.htm](http://www.rangers.premiumtv.ci.uk/today/view/breaking_news_detail/0,,5~54338,00.htm)>, Stand: 12.12.2000, besucht am 09.12.2002.

zitiert: *Herron*, Positive Noise, 12.12.2000.

***Hoeksma, J. A.***

“The Future of Professional Football in Europe“, The International Sports Law Journal 5/2000, S. 8-11.

zitiert: *Hoeksma*, ISLJ 5/2000, 8 (S.).

***Horeni, Michael***

“Die UEFA nimmt die Topklubs in die Pflicht – Neue Klassenaufgaben auch für die Bayern“, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 31.08.1998, S. 36.

zitiert: *Horeni*, FAZ v. 31.08.1998, S. 36.

***Lenz, Carl Otto***

“Schlussantrag des Generalanwaltes Carl Otto Lenz in der Rs. Bosman – Ausländerklauseln und Ablösesummen im Berufsfußball verletzen das Grundrecht auf Freizügigkeit von Arbeitnehmern in der EG und das EG-Kartellverbot“, Europäische Grundrechte Zeitschrift 1995, S. 459- 506.

zitiert: *Lenz*, EuGRZ 1995, 459 (S.).

***Kistner, Thomas***

“Tränen für den Fußballsport“, Süddeutsche Zeitung vom 05./06.09.1998, S. 49.

zitiert: *Kistner*, Fußballsport, SZ v. 05./06.09.1998, S. 49.

***Krogmann, Mario***

“News Limited and Others v Australian Rugby Football League Limited and Others – Wirksamkeit von Liga-Bindungsvereinbarungen“, Sport und Recht 1998, S. 51-54.

zitiert: *Krogmann*, SpuRt 1998, 51 (S.).

***Mestmäcker, Ernst-Joachim***

“Die Vergabe von Fernsehrechten an internationalen Wettbewerbsspielen deutscher Lizenzligavereine“, in: Vieweg, Klaus (Hrsg.), „Vermarktungsrecht im Sport“, Berlin, 2000, S. 53 ff.

zitiert: *Mestmäcker*, S.

***Monti, Mario***

“Sport and Competition“, Rede auf der von der Europäischen Kommission organisierten „Konferenz des Sport“ am 17.04.2000 in Brüssel, Speech/00/152, abgedruckt in: The International Sports Law Journal 5/2000, S. 4-6.

zitiert: *Monti*, Speech/00/152, S.

***von Münch, Ingo***

“Australien als juristisches Experimentierfeld?“, Neue Juristische Wochenschrift 1996, S. 3324-3325.

zitiert: v. *Münch*, NJW 1996, 2324 (S.).

***Nurwidari, Rahayu***

“In welchem Umfang ist (sollte) der Bereich des Sports der Anwendung des Kartellrechts freigestellt (werden)“, Seminararbeit WS 2001/02 bei Prof. Dr. Peter W. Heermann, LL.M., Universität Bayreuth, <<http://www.sportrecht.org>>, unter: „Publikationen“, „Seminare“, besucht am 16.12.2002.

zitiert: *Nurwidari*, S.

***Ott, Klaus / Kistner, Thomas***

“SuperLeague als Versuchsballon für totale Kommerzialisierung“ und „100 Millionen Mark für den Sieger“, Süddeutsche Zeitung vom 05./06.09.1998, S. 49.

zitiert: *Ott/Kistner*, SuperLeague, SZ v. 05./06.09.1998, S. 49.

***Parlasca, Susanne***

“Kartelle im Profisport“, Ludwigsburg - Berlin, 1993.

zitiert: *Parlasca*, S.

***Pfister, Bernhard / Steiner, Udo***

“Sportrecht von A – Z“, München, 1995.

zitiert: *Pfister/Steiner*, S.

***Pfister, Bernhard***

“Rechtsverhältnisse zwischen den Teilnehmern sportlicher Wettbewerbe“, in: Rauscherm Thomas/ Mansel, Heinz-Peter (Hrsg.), „Festschrift für Werner Lorenz zum 80. Geburtstag“, München, 2001, S. 245 ff.

zitiert: *Pfister*, S.

***Potet, Frédéric***

“La maîtrise des salaires des joueurs est devenue cruciale“, Le Monde vom 07.11.2002, S. 30.

zitiert: *Potet*, La maîtrise, Le Monde, 07.11.2002, S. 30.

***Reichert, Bernhard***

“Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts“, Neuwied und Kriftel, 8. Auflage, 2001.

zitiert: *Reichert*, Rn.

***Schäfer III, Bernd***

“Zentrale Vermarktung von Prof-Ligen“, The International Sports Law Journal, 1/2000, S. 7-9.

zitiert: *Schäfer III*, ISLJ 1/2000, 7 (S.).

***Siekmann, Robert C. R.***

“EURO 2000 and the national identity“, The International Sports Law Journal, 7/2000, S. 9-10.

zitiert: *Siekmann*, ISLJ 7/2000, 9 (S.).

***Stopper, Martin***

“Ligasport und Kartellrecht“, Berlin, 1997.

zitiert: *Stopper*, S.

***Streinz, Rudolf***

“Die Auswirkungen des EG-Rechts auf den Sport“, Teil 3, SpuRt 1998, S. 89-97.

zitiert: *Streinz*, SpuRt 1998, 89 (S.).

***Unbekannt***

“UEFA Reject Rangers’Euro League Proposal“, <[http://www.rangers.premiumtv.ci.uk/today /view/ breaking\\_ news \\_detail / 0,,5~54457,00.htm](http://www.rangers.premiumtv.ci.uk/today/view/breaking_news_detail/0,,5~54457,00.htm)>. Stand: 15.12.2000, besucht am 09.12.2002.

zitiert: *Unbekannt*, UEFA Reject, 15.12.2000.

***Vieweg, Klaus***

“Zur Einführung: Sport und Recht”, Juristische Schulung 1983, S. 825-830.

zitiert: *Vieweg*, JuS 1983, 830 (S.).

***Derselbe***

“Normsetzung und –anwendung deutscher und internationaler Verbände”, Berlin, 1990.

zitiert: *Vieweg*, Normsetzung, S.

***Derselbe***

“The Legal Autonomy of Sport Organisations and the Restrictions of European Law”, in: Caiger, Andrew / Gardiner, Simon (Hrsg.), “Professional Sport in the European Union: Regulation and Re-regulation”, The Hague - Boston - London, 2000, S. 83-106.

zitiert: *Vieweg*, Legal Autonomy, S.

***Weatherill, Stephen***

“The Legal Framework of ‘European Sport Model’”, The International Sports Law Journal, 9/2000, S. 19-23.

zitiert: *Weatheril*, ISLJ 9/2000, 19 (S.).

***Zinner, Bettina***

“Rechtsstrukturen der Verhältnisse von Sportverband, Liga(verband) und Sportkapitalgesellschaften am Beispiel des DFB“, Seminararbeit WS 2001/02 bei Prof. Dr. Peter W. Heermann, LL.M., Universität Bayreuth, <<http://www.sportrecht.org>>, unter: „Publikationen“, „Seminare“, besucht am 16.12.2002.

zitiert: *Zinner*, S.

***Zorn, Roland***

“Zwischen Überfluss und Überdruß“, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 21.08.1998, S. 32.

zitiert: *Zorn*, FAZ v. 25.08.2000, S. 40.

***Derselbe***

“Die umworbene G 14 bietet der UEFA ein engeres Miteinander an”, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 25.08.2000, S. 40.

zitiert: *Zorn*, FAZ v. 25.08.2000, S. 40.

## I. EINLEITUNG

Europa ist eine Fußballnation. Die Ursprünge des Spiels mit dem runden Leder liegen im „Mutterland“ England<sup>1</sup>. Die Popularität des Fußballsports ist von der Insel auf den europäischen Kontinent übergeschwappt und hat ihn zum Motor der Entwicklung im Fußballsport gemacht. Von hier wurde die ganze Welt in ihren Bann gezogen. Das Fußballverbandswesen hat mit dieser Entwicklung Schritt gehalten. Die *Fédération Internationale de Football Association* (FIFA) konstituierte sich am 21. Mai 1904 in Paris durch die Gründungsmitglieder Belgien, Dänemark, Frankreich, die Niederlande, Schweden, die Schweiz und Spanien<sup>2</sup>. Das FIFA-Gründungssatzung normierte in ihrer wichtigsten Bestimmung das Ein-Verbands-Prinzip: die nationalen Mitgliedsverbände verpflichteten sich gegenseitig als einzig zuständig für den Fußball in ihren Staaten anzuerkennen<sup>3</sup>.

Als europäische Konföderation der FIFA wurde 1954 die *Union Européenne de Football Association* (UEFA) mit Sitz in Bern gegründet. Die Satzung der UEFA verankerte das von der FIFA vorgegebene Ein-Verbands-Prinzip. Die UEFA veranstaltete auf Vorschlag der französischen *L'Equipe* in der Saison 1955/56 erstmals einen *Fußball-Europapokal der Landesmeister*, den der spanische Club Real Madrid gewann<sup>4</sup>. Seitdem führt die UEFA jährlich Clubwettbewerbe auf europäischer Ebene durch<sup>5</sup>.

Die Professionalisierung des Fußballsports nahm seitdem stetig zu. Mit Beginn der 90er Jahre rückte die zunehmende Kommerzialisierung des Fußballsports immer mehr in den Mittelpunkt. Das Interesse der Fans an der Übertragung von Fußballspielen in den Medien war und ist enorm. Die zu erwartenden Einschaltquoten im Fernsehen ließen die Preise für die Rundfunkübertragungsrechte anschnellen, die Fernsehanstalten und

---

<sup>1</sup> Das Fußballspiel entstand im England im 19. Jahrhundert, wo sich 1863 eine „Football Association“ gründete, vgl. *Harenberg*, Die Bilanz, S. 376.

<sup>2</sup> Vgl. *Ebert/Schmidt*, Das Jahrhundertbuch, S. 64. Das Mutterland England nahm nicht an der Neugründung teil. Der damalige englische Verbandschef Lord F. Kinnaird konnte nicht glauben, dass der Fußballsport auf dem Kontinent Anhänger finden konnte, vgl. ebenda.

<sup>3</sup> Ebenda.

<sup>4</sup> Vgl. *EU-Kommission*, Sportmodell, Punkt 2.1; *Osmann*, SpuRt 1999, 228 (230); *Ebert/Schmidt*, Das Jahrhundertbuch, S. 708.

<sup>5</sup> In der laufenden Saison finden zwei Wettbewerbe statt: die *UEFA Champions League* und der *UEFA-Pokal Wettbewerb*.

Vermarktungsunternehmen zu zahlen bereit waren und sind<sup>6</sup>.

Die UEFA war – und ist - bestrebt, dass Vermarktungspotential ihrer Clubwettbewerbe und im besonderen des *Europapokals der Landesmeister* effizient zu nutzen. Sie ersetzte ihn mit Beginn der Spielzeit 1991/92 durch die *UEFA Champions League*. Hauptcharakteristikum dieses neuen Austragungsmodus ist die Einführung von Gruppenphasen, die das „Knock Out“-System z. T. ablösen<sup>7</sup>. Ziel dieser Neuerung ist vor allem, dass gesteigerte Zuschauerinteresse durch die Vermeidung des frühzeitigen Ausscheidens renommierter Clubs besser befriedigen zu können.

Einige europäische Spitzenfußballvereine sahen und sehen ihre sportlichen und vor allem wirtschaftlichen Interessen nur ungenügend durch die UEFA vertreten. Eine Initiative von Manchester United, England, brachte erstmals die Gründung einer *Superliga* in der Öffentlichkeit<sup>8</sup>. Seither liegen verschiedene Vorhaben zumindest in der *Schublade*, um einen Parallelwettbewerb zur *UEFA Champions League* ins Leben zu rufen. Eine Abspaltung hat bisher tatsächlich nicht stattgefunden. Die Spitzenfußballvereine haben sich aber zur sog. Gruppe der „G 14“ zusammengeschlossen, die zunächst auf informeller Basis arbeitete und sich im September 2000 in Brüssel formell gründete<sup>9</sup>.

Die vorliegende Arbeit untersucht die Frage, ob das verbandsrechtlich normierte Ein-Verbands-Prinzip der Gründung einer Konkurrenzliga, z.B. einer Europaliga im Fußball, entgegensteht. Sie überprüft dabei die Richtigkeit der Feststellung von Karl-Heinz Rummenigge: „Die UEFA braucht die Clubs, die Clubs aber brauchen die UEFA nicht“<sup>10</sup>. Zunächst beleuchtet die Arbeit im Abschnitt II die Struktur des Ein-Verbands-Prinzips und

---

<sup>6</sup> Vgl. *Hellenthal*, S. 37; *Schäfer III*, ISLJ 1/2000, 7 (8).

<sup>7</sup> Vgl. *Hellenthal*, S. 40 und Fußnote 40. Z.B. Gruppenphasen im Viertelfinale (Spielzeiten 1991/92 bis 1993/94), im Achtelfinale (Spielzeiten 1994/95-1996/97) und in der ersten Hauptrunde (ab der Spielzeit 1997/98).

<sup>8</sup> Vgl. nur die Äußerung von *Franz Beckenbauer* (damals Präsident des F.C: Bayern München), „Beckenbauer kritisiert den DFB und die UEFA“, FAZ vom 18.01.1996 S. 25 (rechte Spalte).

<sup>9</sup> Vgl. *Zorn*, FAZ vom 25.08.2000, S. 40.

Gründungsmitglieder der „G 14“ sind: AC Mailand, Ajax Amsterdam, Borussia Dortmund, FC Barcelona, Bayern München, Inter Mailand, FC Porto, Juventus Turin, Manchester United, Olympique Marseille, Paris Saint German, PSV Eindhoven, Real Madrid. Seit 2002 werden weiter vier Clubs eingeladen: Arsenal London, Bayer Leverkusen, Olympique Lyon, FC Valencia, vgl. *Le Monde* vom 05.11.2002, S. 26 (linke Spalte). Alle Clubs haben ihren Sitz im Gebiet der Europäischen Union.

ihrer Verankerung im europäischen Fußballverbandswesen. Der folgende Abschnitt befasst sich mit den Aspekten der Gründung von Konkurrenzligen und beleuchtet verschiedene Gründungsinitiativen. Im Abschnitt IV wird die Wirksamkeit von Konkurrenzverboten untersucht. Dabei steht vor allem im Raum, ob die UEFA die Gründung einer konkurrierenden Euroliga durch ihre Satzungsbestimmungen im Einklang mit dem europäischen Kartellrecht verhindern kann. Am Ende fasst der Autor die gefundenen Ergebnisse zusammen und gibt einen Ausblick auf die Zukunft.

## II. DAS EIN-VERBANDS-PRINZIP

### A. DIE GRUNDLAGEN

Der Sport ist traditionell in nationalen Verbänden organisiert. Nur die nationalen Spitzenverbände sind auf europäischer bzw. internationaler Ebene zusammengeschlossen. Das Organisationsmuster folgt der Formel: für jede Sportart ist national und international nur ein Verband zuständig, sog. Ein-Verbands-Prinzip<sup>11</sup>.

Das Ein-Verbands-Prinzip besteht aus zwei Komponenten<sup>12</sup>. In *fachlicher* Hinsicht ist für jede Sportart nur ein Verband ausschließlich zuständig (Ein-Verband-pro-Sportart-Prinzip<sup>13</sup>). In *geographischer* Hinsicht ist für ein abgegrenztes Gebiet (Welt, Kontinent, Land, Region) nur ein Fachverband verantwortlich, mithin lassen sich daraus das Weltverbands-, das Ein-Verband-pro-Kontinent-, das Ein-Verband-pro-Land- und das Ein-Verband-pro-Region-Prinzip ableiten. Aus diesen beiden Komponenten bildet sich für das internationale Sportsverbandswesen eine Verbandspyramide mit einer räumlich-fachlichen

---

<sup>10</sup> Vgl. Zorn, FAZ vom 25.08.2000, S. 40.

<sup>11</sup> Vgl. Vieweg, Normsetzung, S. 61 ff.; derselbe, JuS 1983, 825 (826); Pfister/Steiner, S. 53 und S. 241 f.; Fritzweiler/Pfister/Summerer-Pfister, S. 9 (Rn. 14); Hannamann, S. 54 ff.; Heidersdorf, S. 7; Nurwidari, S. 9; Reichert, Rn. 3162. Der Begriff „Ein-Verbands-Prinzip“ ist dem des „Ein-Platz-Prinzips“ vorzuziehen, da ein Mitgliedsplatz jeweils durch den Spitzenverband der nachfolgenden Ebene (z.B. durch einen Regionalverband) belegt wird, so zutreffend Vieweg, Normsetzung, S. 61.

<sup>12</sup> Grundlegend: Vieweg, Normsetzung, S. 61 f.

<sup>13</sup> Eine Ausnahme bildet z.B. das Berufsboxen mit fünf internationalen Verbänden: *World Boxing Council* (WBC), *World Boxing Association* (WBA), *World Boxing Federation* (WBF), *International Boxing Federation* und *International Boxing Council* (IBC), vgl. Fritzweiler/Pfister/Summerer-Summerer, S. 122 (Rn. 109); auch Vieweg, Normsetzung, S. 62, Fußnote (Fn.) 86.

Monopolstruktur<sup>14</sup>. Der internationale Sportverband steht an der Pyramidenspitze einer Sportart und beansprucht eine Alleinstellung. Er verpflichtet satzungsmäßig seine Mitglieder, z.B. Kontinentalverbände, zur Anerkennung der Alleinstellung. Oder sie legen es in ihren eigenen Satzungen nieder. In gleicher Weise verfahren sie gegenüber ihren eigenen Mitgliedern<sup>15</sup>. Dadurch setzt sich das Ein-Verbands-Prinzip bis in die unterste Verbandsebene durch.

Das Ein-Verbands-Prinzip verfolgt vor allem den Zweck, die Einheitlichkeit des Spielbetriebes auf allen dargestellten Ebenen zu gewährleisten. Im Vordergrund stehen die Verwirklichung einheitlicher Regelungen, insbesondere der Spielregeln, und die Vermeidung von Kompetenzkonflikten konkurrierender Verbände<sup>16</sup>. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs<sup>17</sup> spricht grundsätzlich für das Ein-Verbands-Prinzip und gegen die Zulassung mehrerer Fachverbände je Sportart, dass die verbandsinterne Willensbildung nicht erschwert wird, Unübersichtlichkeit und Rivalität innerhalb der Mitglieder vermieden werden können und sonstige Negativfolgen für den Verband ausbleiben. Wird dagegen der Zweck des Ein-Verbands-Prinzips durch andere, *mildere* Satzungsbestimmungen verwirklicht, kann es weder Ungleichbehandlungen noch Diskriminierungen anderer (Spitzen-)Verbände rechtfertigen. Auch die Europäische Kommission bejaht im Grundsatz die Nützlichkeit des Ein-Verbands-Prinzips<sup>18</sup>.

Die Problematik des Ein-Verbands-Prinzips liegt in der erzeugten Monopolisierung im Sport. Die Verbände und Funktionäre besitzen eine Machposition, die Möglichkeiten zum Missbrauch eröffnen. Diese Gefahr besteht um so mehr, wenn es keine demokratischen Mitspracherechte für die den Sport ausübenden Teilnehmer gibt<sup>19</sup>.

## ***B. DAS EIN-VERBANDS-PRINZIP IM INTERNATIONALEN FUßBALL***

Das Ein-Verbands-Prinzip ist im internationalen Fußball umgesetzt. In der Satzung des

---

<sup>14</sup> Vgl. *EU-Kommission*, Sportmodell, Punkt 1.1.1; *Vieweg*, Jus 1983, 825 (826); *derselbe*, Normsetzung, S. 66; *Fritzweiler/Pfister/Summerer-Pfister*, S. 9 (Rn. 14).

<sup>15</sup> *Hannamann*, S. 57; *Vieweg*, Normsetzung, S. 66.

<sup>16</sup> *Hannamann*, S. 57 f.; *Vieweg*, Normsetzung, S. 292.

<sup>17</sup> BGHZ 63, 282 (292 f.).

<sup>18</sup> Vgl. *Hannamann*, S. 58 (mit Nachweis).

<sup>19</sup> *Pfister/Steiner*, S. 53, 242; *Fritzweiler/Pfister/Summerer-Pfister*, S. 11 f. (Rn. 16 f.); *Heidersdorf*, S. 7.

Weltfußballverbandes, der FIFA, findet sich der Grundsatz in Art. 1 (3) FIFA-Satzung<sup>20</sup>:  
„Nur ein Verband kann in jedem Land anerkannt werden.“

Historisch bedingt ist das Prinzip einmal durchbrochen. Jeder der vier „britischen“ Verbände (Englischer-, Schottischer Fußballverband, Fußballverband von Wales und Nordirischer Fußballverband) ist Mitglied der FIFA, Art. 1 (4) FIFA-Satzung<sup>21</sup>.

Die FIFA erkennt pro Kontinent eine Konföderation an, zu welcher die UEFA für Europa zählt, Art. 9 (1) S.1, 2 (c) FIFA-Satzung. Durch diese Struktur sind sowohl die Konföderationen als auch die nationalen Spitzenverbände FIFA-Mitglieder. Die FIFA verlangt sowohl von einer Konföderation als auch von einem nationalen Mitgliedsverband die Befolgung der Normen und Entscheidungen der FIFA und die Durchsetzung der Spielregeln, Art. 9 (3) (a) bzw. Art. 4 (3) FIFA-Satzung. Das gilt auch für das „Ein-Verbands-Prinzip“. Die UEFA hat es in Art. 5 (1) ihrer Satzung<sup>22</sup> lediglich umschrieben: „Mitglieder der UEFA können europäische Verbände werden, die in ihrem Gebiet für die Organisation und Durchführung des Fußballsports verantwortlich sind.“

In Deutschland füllt diese Aufgabe der Deutsche Fußball-Bund (DFB) aus. In seiner Satzung regelt § 8 Nr. 2 das Ein-Verbands-Prinzip: „Aus Bereichen von Mitgliedsverbänden dürfen keine weiteren Verbände aufgenommen werden.“<sup>23</sup> Auf regionaler Ebene (z.B. Süddeutscher Fußballverband, vgl. § 7 Nr. 2 DFB-Satzung) ist das Ein-Verbands-Prinzips entsprechend niedergeschrieben (z.B. § 7 Nr. 1 Satzung des Süddeutschen Fußballverbandes). Den Abschluss der Verbandshierarchie bilden Landesverbände (z.B. Bayerischer Fußballverband), wo die Normierung des Ein-Verbands-Prinzips nicht erforderlich ist<sup>24</sup>.

### **C. ERGEBNIS**

Das Ein-Verbands-Prinzip verlangt, dass für jede Sportart nur ein Verband international,

---

<sup>20</sup> Vgl. Edition 2000 (Stand: 07.10.2001): <<http://www.fifa.com>>, „About FIFA“, besucht am 17.12. 2002 („Only one association shall be recognised in each country.”); *Hellenthal*, S. 113, Fn. 316.

<sup>21</sup> Vgl. Nr. 4 der vorangestellten Begriffserläuterungen in der FIFA-Satzung.

<sup>22</sup> Vgl. Ausgabe 2001: <<http://www.uefa.com/uefa/MediaServices/Regulations/index.page=1.htmx>>, besucht am 17.12.2002.

<sup>23</sup> Abrufbar unter: <<http://www.dfb.de/dfb-info/interna/satuten/satzung.html>>, besucht am 16.12.2002; *Hellenthal*, S. 113 und Fn. 316.

kontinental, national und regional zuständig ist. Dadurch hat auf jeder Stufe nur ein Verband die Kompetenz, Regelungen für die Sportart zu treffen. Das Fußball-Verbandswesen hat es in seinen Satzungen auf internationaler (FIFA), kontinentaler (z.B. UEFA), nationaler (z.B. DFB) und regionaler (z.B. Süddeutscher Fußballverband) und damit hierarchisch *von oben nach unten* verankert.

### III. DIE GRÜNDUNG VON KONKURRENZLIGEN

#### A. PROBLEMAUFRISS

Die Möglichkeiten der Kommerzialisierung des Sports haben nicht nur dazu geführt, dass sich die einzelnen Sportarten innerhalb des internationalen Fachsportverbandes *weiterentwickeln*. Es hat immer wieder Bestrebungen gegeben, sich aus dem Monopolsystem eines *alten* Verbandes auszuklinken und im Rahmen neuzugründender Verbände bzw. neuer Parallelwettbewerbe professionellen Sport zu organisieren. Solche Entwicklungen laufen den Interessen der *alteingesessenen* Verbände entgegen. Sie wollen durch das Ein-Verbands-Prinzip ihre Alleinstellung sichern, indem sie ihren Mitgliedern durch Verbote oder Zustimmungserfordernisse die Aufnahme in (konkurrierende) Sportverbände sowie die Teilnahme an Sportveranstaltungen außerhalb der bestehenden Verbandsstruktur verhindern oder zumindest erschweren<sup>25</sup>.

Die Gründung eines (konkurrierenden) Sportverbandes steht hier nicht zur Debatte<sup>26</sup>. Die Arbeit konzentriert sich auf die Gründung und Durchführung einer Fußballeuropaliga außerhalb der bestehenden internationalen Fußballverbandsstruktur, welche die zu erwartenden hohen Gewinne realisieren möchte. Eine Europaliga definiert sich als „eine Wettkampfklasse, zu der sich mehr als zwei Mannschaften aus verschiedenen europäischen Staaten zusammengeschlossen haben, um nach einem festgelegten Austragungsmodus, der auf einem Punktwertungssystem aufbaut, für einen festgelegten Zeitraum (Saison) die relativ beste Mannschaft zu ermitteln“<sup>27</sup>.

---

<sup>24</sup> Vgl. zur Fußball-Verbandsorganisation die Graphiken 1 und 2 bei *Hellenthal*, S. 207 und 209.

<sup>25</sup> *Hannamann*, S. 56 f.

<sup>26</sup> Vgl. die Zuständigkeitskonflikte für Snowboard und Inline-Skating, *Hannamann*, S. 58, 269; *Krogmann*, SpuRt 1998, 51 (54); *Fritzweiler/Pfister/Summerer-Summerer*, S. 508 (Rn. 123).

<sup>27</sup> *Parlasca*, S. 14 und 219.



noch schlagkräftigeren Liga mit höheren Gewinnchancen zu entwickeln. Des Weiteren war zu beobachten, dass einige erfolgreiche Teams der Newcomerliga nach deren Scheitern in die etablierte Liga aufgenommen wurden<sup>31</sup>.

In den vergangenen Jahren gab es im europäischen Profisport verschiedene Versuche, Konkurrenzligen und -wettbewerbe zu installieren. Einige Beispiele sollen diese Entwicklungstendenz näher beleuchten.

## 1. Im Fußball

Seit 1998 gab es drei Initiativen auf europäischer Ebene:

### a) *Die European Football League (Projekt GANDALF)*

Im Sommer 1998 trat die Sportrechteagentur *Media Partners International Limited* (MPI) aus dem Umfeld des italienischen Medientycoons Silvio Berlusconi mit ihrem Geheimplan „Gandalf“ in die Öffentlichkeit<sup>32</sup>. Sie präsentierte eine *European-Football-League* (EFL), die aus einer *SuperLeague* und einem Zusatzwettbewerb *Pro Cup* bestehen sollte. Insgesamt sah das Projekt die Teilnahme von 132 Clubs aus allen von der UEFA und ihren Mitgliedsverbänden kontrollierten Gebieten vor. Die *SuperLeague* hatte das Ziel, die *UEFA Champions League* zu verdrängen.

MPI plante die EFL mit einem Gesamtetat von zwei Milliarden DM. Potentielle Geldgeber blieben mit Ausnahme der US-Investmentbank JP Morgan im Dunkeln. Achtzehn europäische Spitzenclubs sollten als Gründungsmitglieder drei Jahre lang ausschließlich an der *SuperLeague* teilnehmen. Das Projekt garantierte den Top-Clubs Startgelder von 45 Millionen DM und eröffnete dem Sieger Einnahmen von über 100 Millionen DM (ca. 60 Millionen Euro). Alle anderen Teilnehmer konnten sich nur über die Ergebnisse in ihren nationalen Lizenzligen oder den Leistungen in den nationalen Pokalwettbewerben für eine Saison qualifizieren. Es waren zunächst auch *Neue Regeln* geplant, wie z.B. ein ständiges Auswechseln der Spieler mit jederzeitiger Rückkehrmöglichkeit. Von den geplanten Spielregeländerungen nahm die MPI alsbald Abstand<sup>33</sup>.

---

<sup>31</sup> Vgl. u.a. die Beispiele im US-amerikanischen Baseball und Footballsport bei *Parlasca*, S. 206-217; *Fritzweiler/Pfister/Summerer-Pfister*, S. 10 (Rn. 14, Fn. 53).

<sup>32</sup> Vgl. Amtsblatt der EG, 1999/C 79/07, S. 5; *Ott/Kistner*, *SuperLeague*, SZ v. 05./06.09.1998, S. 49; *Davet*, *Un premier projet*, *Le Monde*, 05.11.2002; *Vieweg*, *Legal Autonomy*, S. 95.

Die Erfinder des Projekts entwickelten vorsorglich einen *Plan B* für den Fall, dass kleinere Clubs der nationalen Lizenzligen ihre Zustimmung verweigerten. Das sog. *Amerikanische Modell* sah zwei geschlossene Wettbewerbe mit insgesamt 32 Teilnehmern vor. Es gab keine Qualifikationsmöglichkeiten für nicht berücksichtigte Equipen. Letztlich liegen beide Modelle bis heute in der Schublade.

Am 3. Februar 1999 meldete MPI eine Standardfassung der Gründerclubvereinbarung und den Entwurf einer Marketingvereinbarung für ihr Projekt „Gandalf“ bei der Europäischen Kommission an<sup>34</sup>. Sie hat nach Wissen des Autors bisher keine Entscheidung über „Gandalf“ getroffen.

#### **b) Das *Téléfonica*-Angebot**

Kurzeitig tauchte in der Presse im Sommer 2000 auch ein Angebot des spanischen Telekomriesen *Téléfonica* für eine Europaliga auf<sup>35</sup>. Das Unternehmen machte den europäischen Spitzenvereinen der „G 14“ ein Angebot mit Erlösen von ca. 2,6 Milliarden DM pro Saison. Dadurch sollte die *Champions League* ersetzt werden, deren Etat nur etwa die Hälfte zu diesem Zeitpunkt betrug. Das Angebot wurde nicht weiter präzisiert und verlief im Sand.

#### **c) Die *Atlantic League***

Ebenfalls im Jahr 2000 unterbreiteten Spitzenmannschaften aus kleineren europäischen Ligen Vorschläge zur Gründung einer sog. *Atlantic League*<sup>36</sup> als „zweiter“ Europaliga (neben der *Champions League*)<sup>37</sup>. Vereine aus Belgien, Dänemark, Holland, Portugal, Schweden und Schottland<sup>38</sup> planten die Trennung von ihren nationalen Ligen, um gegeneinander in einer eigenen Liga zu spielen, und zwar mit Unterstützung der UEFA und der betroffenen nationalen Fußballverbände<sup>39</sup>. Denn sie sahen (und sehen) ihre

---

<sup>33</sup> Vgl. *Kistner*, *Fußballsport*, SZ v. 05./06.09.1998, S. 49 (linke Spalte).

<sup>34</sup> Vgl. *Amtsblatt der EG*, 1999/C 70/07, S. 5.

<sup>35</sup> Vgl. *Berliner Zeitung*, <<http://www.berlinonline.de/wissen/berliner-zeitung/bin/dump.fcgi/2000/0821/sport/0186>>, vom 21.08.2000, besucht am 18.12.2002; *Zorn*, *FAZ* v. 21.08.1998, S. 32.

<sup>36</sup> Teilweise auch als *Euro League* bezeichnet.

<sup>37</sup> Vgl. Interview mit *Harry van Raaij*, Chef des PSV Eindhoven, „Wir können nicht mehr Schritt halten“, *Süddeutsche Zeitung* vom 12.01.2000, S. 37; *Siekmann*, *ISLJ* 7/2000, 9.

<sup>38</sup> Es zeigten Interesse: Glasgow Rangers FC, Celtic Glasgow, Ajax Amsterdam, PSV Eindhoven, Feyenoord Rotterdam, RSC Anderlecht, FC Brügge, Benfica Lissabon, Sporting Lissabon, Brøndby Kopenhagen, FC Kopenhagen, AIK Stockholm, vgl. *Herron*, *Positive Noise*, 11.12.2000.

<sup>39</sup> Vgl. *Herron*, *Talks With UEFA*, 12.12.2000.

Konkurrenzfähigkeit gegenüber den Fußball-Unternehmen aus großen europäischen Ligen gefährdet, da die Einnahmeunterschiede zu groß geworden sind. Ihr Ziel ist deshalb eine erhebliche Verbesserung ihrer Fernseh-Einnahmen, welches sie über ein attraktiveres Produkt in Form der *Atlantic League* erreichen wollen. Das Projekt wurde bei der Europäischen Kommission bisher nicht angemeldet<sup>40</sup>.

Die UEFA stimmte den Befürwortern der *Atlantic League* zu, dass etwas zur Erreichung eines angemessenen *level playing fields in a financial sense* getan werden muss<sup>41</sup>. Sie verwies darauf, dass der Fan der „Richter des Fußballs“ ist. Er fällt sein Urteil über eine neue Liga und die Streichung der Derbys in der nationalen Liga. Die UEFA zog es vor, Veränderungen ihrer Wettbewerbe *Champions League* und *UEFA Pokal Cup* zu planen anstatt der *Atlantic League* grünes Licht zu geben<sup>42</sup>.

#### d) Die Rolle der UEFA

Die UEFA hat bisher keine Wettbewerbe außerhalb ihrer Verbandsstrukturen zugelassen, mit anderen Worten, sie erteilte keine Genehmigung zur Durchführung einer *SuperLeague* oder einer *Atlantik League*, wie es ihre Satzung in Art. 49 (3) S. 1 vorsieht. Vielmehr hat die UEFA seit der *ersten Attacke* durch „Gandalf“ auf ihren *Champions League*-Wettbewerb umgehend reagiert. Sie verabschiedete am 23.10.1998 eine neue Formel zur Ausgestaltung der *Champions League* ab der Saison 1999/2000. Anstelle von 24 Teams starten jetzt 32 Mannschaften; der Sieger erhält mindestens 50 Millionen Euro<sup>43</sup>. Hinzu kam, dass nun die Gruppenspiele in zwei Phasen ausgetragen werden. Ab dem Viertelfinale wird der Sieger nach dem K.o.-System ermittelt. Durch ihre Veränderungsbereitschaft und schnelle *Reaktionszeit* ist es der UEFA bisher gelungen, die europäischen Spitzenfußballvereine in ihren Clubwettbewerben zu *halten*.

## 2. In anderen Sportarten

Es gibt auch in anderen Sportarten in Europa Bestrebungen, Ligen und Wettbewerbe außerhalb der Verbandsstrukturen durchzuführen. Drei Fälle sollen als Beispiele benannt

---

<sup>40</sup> Vgl. Antwort von Herrn Monti auf die Schriftliche Anfrage E-0403/01, ABl. der EG, 2001/C 340E/027, S. 21 (22).

<sup>41</sup> Vgl. *Unbekannt*, UEFA Reject, 15.12.2000.

<sup>42</sup> Die anfragenden Europaabgeordneten sprechen von einem Verbot durch die UEFA, vgl. Schriftliche Anfrage E-0403/01, ABl. der EG, 2001/C 340E/027, S. 21.

werden. Eine 1994 gegründete internationale Sportwagenmeisterschaft (BPR-Serie) wurde zunächst mit der vorgesehenen Zustimmung der *Fédération Internationale de l'Automobile* (FIA) mit Sitz in Paris durchgeführt. Die Serie hatte schnell Erfolg. Daraufhin verweigerte die FIA ihre Genehmigung, weil sie keine Konkurrenz zu der von ihr ausgerichteten *Formel Eins* wollte und eine eigenen internationale Sportwagenmeisterschaft plante. Die Teilnahme an einer *Piratenserie* war danach für die Veranstalter, Teams und Fahrer verboten<sup>44</sup>. - Etwa um 1998 wollte im Boxen der etablierte dänische Berufsboxsportverband DPBF einem neuen dänischen Boxverband DBA daran hindern, eigene Veranstaltungen in Dänemark abzuhalten und Mitglied in der Europäischen Boxunion werden<sup>45</sup>. - Im Basketball gab im Jahr 2000 Bestrebungen einiger professioneller Basketballvereine, eine europäische Liga zu gründen. Die Mannschaften konnten nicht die Zustimmung der internationalen Basketballföderation (FIBA) erlangen. Dagegen unterstützte die *Union des Ligues Européennes de Basket-Ball* (ULEB) die Bestrebungen<sup>46</sup>.

Die Beispiele verdeutlichen, dass es vorliegend nicht um ein besonderes Phänomen des Fußballsports handelt. Vielmehr wird bestätigt, dass sich manche Sportarten in Europa besser vermarkten lassen. Ist das der Fall, haben Vereine und potentielle Geldgeber ein Interesse, verbandsunabhängige Sportwettkämpfe zu organisieren. Widerstand kommt dann durch das *Ein-Verbands-Prinzip* des internationalen Sportfachverbandswesens.

### 3. Ein Praxisbeispiel: die australische *Superleague*

Besten Anschauungsunterricht für die Gründung einer Fußballeuropaliga bietet ein Praxisbeispiel aus Australien. Im australischen Rugby-Sport bildeten sich mit Unterstützung der *News Limited* (Rupert Murdoch) ab 1994 konkrete Pläne zur Gründung einer *Superleague* als zweiten Profi-Wettbewerb neben der *Rugby League* des etablierten Verbandes *Australian Rugby Football League Ltd* (ARL)<sup>47</sup>. Zwölf z.T. neugegründete Teams aus Australien und Neuseeland waren als Teilnehmer der *Superleague* vorgesehen. Die Vereine der AFL sollten wirtschaftlich und organisatorisch an den Teams beteiligt sein

---

<sup>43</sup> Vgl. *Davet*, Un premier projet, *Le Monde*, 05.11.2002, S. 26. Der Spielmodus wurde bisher beibehalten. Ausführliche Informationen sind auf der DFB-Webseite zu finden: <<http://www.dfb.de/international/champions/modus/right.php>>, besucht am 16.12.2002.

<sup>44</sup> Vgl. *Deselaers*, WuW 1998, 946 (948).

<sup>45</sup> Vgl. die Schriftliche Anfrage E-1059/98 von J. Iversen, ABl. der EG, 98/C 402/079, S. 65.

<sup>46</sup> Vgl. die Schriftliche Anfrage E-2592/00 von G. Knörr Borràs, ABl. der EG, 2001/C 318E/001, S. 1.

<sup>47</sup> Vgl. dazu ausführlich *Krogmann*, SpuRt 1998, 51 (m.w.N. in Fn. 3); v. *Münch*, NJW 1998, 3324 (3325); *Corones*, ABLR 1997, 150 f.

und ihre Spieler zur Verfügung stellen. Die Verantwortlichen der AFL wendeten sich gegen einen zweiten Wettbewerb und vereinbarten mit allen zwanzig Teilnehmern ihrer *Rugby League* zwei *Bindungsvereinbarungen*, ein *Committment Agreement* (November 1994) und ein *Loyalty Agreement* (Februar 1995). Die Vereinbarungen enthielten für die AFL-Vereine ein fünfjähriges Verbot, an AFL-fremden Wettbewerben teilzunehmen oder dafür ihre Spieler abzustellen. Gleichwohl engagierte die *Superleague* mehr als 300 Spieler und Trainer bis Ende März 1995.

Bevor die neue Profiliga starten konnte, waren die zwei Bindungsvereinbarungen Gegenstand einer gerichtlichen Auseinandersetzung. Die australischen Gerichte prüften die Vereinbarungen an den Normen des australischen Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (*Trade Practices Act*). Im Gegensatz zur Erstinstanz entschied der *Federal Court*, dass Bindungsvereinbarungen zugunsten einer einzigen Liga nichtig sind<sup>48</sup>.

Die *Superleague* nahm 1997 den Spielbetrieb auf. Sie überlebte nur eine Saison. Denn erhebliche Imageverluste der beiden Wettbewerbe und hohe finanzielle Einbußen vor allem im Merchandisingbereich ließen Forderungen nach einer Wiedervereinigung der beiden Ligen laut werden. Die ARL und die *News Limited* wurden je zur Hälfte Eigentümer der *Rugby League Championship Company*, die seit 1998 ein einheitliches Profi-Championat veranstaltet<sup>49</sup>.

Zusammenfassend können von diesem Praxisbeispiel zwei Schlussfolgerungen gezogen werden. Erstens lässt sich in juristischer Hinsicht verallgemeinern, dass Bindungsvereinbarungen mit Ausschließlichkeitscharakter zugunsten einer einzigen Profiliga nichtig sind, weil sie dem Wettbewerbsrecht zuwiderlaufen. Zweites lässt sich in tatsächlicher Hinsicht festhalten, dass zwei einander konkurrierende Profiligen mit einem (nahezu) identischen Produkt auf einem Markt nicht dauerhaft eigenständig überlebensfähig sind. Beide Ergebnisse werden bei den Überlegungen zur Fußballeuropaliga zu beachten sein.

---

<sup>48</sup> *Corones*, ABLR 1997, 150 (151); v. *Münch*, NJW 1998, 3324 (3325); *Krogmann*, SpuRt 1998, 51, (53).

<sup>49</sup> *Krogmann*, SpuRt 1998, 51, (53).

### C. DIE ZIELE DER EUROPÄISCHEN SPITZENFUßBALLVEREINE

Die Mehrheit der europäischen Spitzenfußballvereine waren bisher nicht von der Marktfähigkeit eines Produktes *Europaliga* in Konkurrenz – oder auch als Ersatz - zur *UEFA Champions League* überzeugt. Zwar strebten die Spitzenclubs, vor allem vertreten durch die Interessensvereinigung „G 14“, seit Mitte der 90er Jahre mehr Planungssicherheit durch garantierte Einnahmen aus den europäischen Clubwettbewerben an. Sie kritisierten weiter die mangelnde Transparenz über die Verteilung der Gelder bei der UEFA und das fehlende Mitspracherecht bei den Entscheidungen der UEFA, welche die „G 14“ nicht ernst nahm<sup>50</sup>.

Die UEFA reagierte jedenfalls nach den in die Öffentlichkeit gekommenen Plänen der *European Football League* von MPI sofort und hat zumindest teilweise den Vereinen verbesserte Konditionen bei einer Teilnahme an der *Champions League* zugestanden. Dafür setzte die UEFA eine *Task-Force* ein, zu der sie auch die Vertreter von Bayern München, FC Liverpool, Ajax Amsterdam, Olympique Marseille und Juventus Turin einlud. Die Verhandlungen führten zur schon angesprochenen Reform der *Champions League* seit der Spielzeit 1999/2000. Für die Clubs gab es Nachbesserungen in finanzieller Hinsicht: mehr Einnahmen durch mehr „Pflichtspiele“ (Aufstockung auf 32 Mannschaften und zwei Gruppenphasen) sowie eine Änderung des Verteilungsschlüssels der Einnahmen von 65:35 zu 75:25 zwischen den Vereinen und der UEFA, wobei sowohl die Vereine als auch die UEFA Einnahmen an Dritte weiterleiten wollen<sup>51</sup>.

Die Spitzenfußballvereine haben aber auch erkannt, dass die Finanzen nicht der alleinige Entscheidungsfaktor für die Trennung von der UEFA und die Hinwendung zu einem privaten Sponsor sind. Denn mit der UEFA haben sie auf Dauer einen *soliden* Partner zur Ausgestaltung der europäischen Clubwettbewerbe, der nicht die finanzielle Anfälligkeit eines Privatinvestors besitzt und nur nach seinem Profit strebt, mithin kein *Verehrer* des

---

<sup>50</sup> Vgl. *Süddeutsche Zeitung*: „Heftige Diskussion um Pläne zur Europaliga“, 06.08.1998, S. 27; „Unvermeidliche Europaliga“, 07.08.1998, S.30; „Abseitsfälle für die Europaliga“, 31.08.1998, S.28; *Franzke*, Offensive, Kicker-Online, 17.08.1998; *Horeni*, FAZ v. 31.08.1998, S. 36; *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, „Champions League richtet Solidaritätsfonds ein“, 03.12.1998, S. 39; *Davet/Potet*, A force de pression, Le Monde, 05.11.2002, S. 26; *Gardiner*, ISLJ 5/2000, 17 (18).

<sup>51</sup> Die Vereine werden 30 Millionen Schweizer Franken an die Ligen der Teilnehmer der Champions League und die UEFA 3 % ihrer Einnahmen an alle anderen Ligen ausschütten, vgl. *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, „Champions League richtet Solidaritätsfonds ein“, 03.12.1998, S. 39.

Fußballs ist. Sie versuchen deshalb die Europoliga unter dem Dach der UEFA anzusiedeln<sup>52</sup>.

Des Weiteren dürfen die europäischen Spitzenclubs nicht vergessen, dass ihr größtes Kapital die Fans sind<sup>53</sup>. Denn die Fans kaufen die Eintrittskarten und Merchandisingartikel, sie erwerben kostenpflichtige Mediendienste, und sie stellen das Käuferpotential dar, welches für die Rechteverwerter, Sponsoren und Werbepartner interessant ist. Die Fans, die *Verbraucher*, besitzen eine ökonomische Macht, wenn sie gemeinsam handeln. Eine Europoliga ist für sie teuer, denn die Reisekosten steigen beträchtlich. Und ob sie auf eine reine Bezahl-Plattform gestellt werden kann, wie es MPI plante, ohne die Fans zu vergraulen und so die Spiele womöglich in *leeren* Stadien abzuhalten, ist mehr als fraglich. Die Fans haben *ihre* nationale Liga (vor allem in den großen Ländern) mit den Derbys lieb gewonnen, die durch die Europoliga wegfallen oder in den Hintergrund rücken würden. Und schließlich haben viele Fans auch unterschiedliche Interessen; sie identifizieren sich mit Fußballvereinen auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene, auch wenn z.B. Bayern München oder Borussia Dortmund ihr *Hauptverein* ist.

Die Wichtigkeit dieser Faktoren werden durch die jüngsten Äußerungen eines Verantwortlichen des Branchenprimus, Manchester United, untermauert<sup>54</sup>: Der ökonomische Erfolg des Clubs beruhe auf einem enormen weltweiten Zuschauersockel. Zwar biete die *Champions League* eine beträchtliche Summe Geld, jedoch basiere das Geschäft von Manchester United zunächst auf dem englischen Championat<sup>55</sup>. Und dieses Zusammenspiel der beiden Wettbewerbe erfülle die Erwartungen ihrer Fans; eine private Superliga reize Manchester United nicht.

#### **D. ERGEBNIS**

Die Einführung einer Newcomerliga im Profisport beinhaltet finanzielle und sportliche Risiken. Bisherige Erfahrungen in der Welt des Sports haben vor allem zwei Szenarien hervorgebracht: entweder die Newcomerliga verschwindet nach kurzer Zeit wieder vom Markt oder sie verschmilzt teilweise oder vollständig mit der etablierten Liga, weil dadurch

---

<sup>52</sup> Zorn, FAZ v. 21.08.1998, S. 32; *derselbe*, FAZ v. 25.08.2000, S. 40.

<sup>53</sup> Zorn, FAZ v. 21.08.1998, S. 32; Potet, La Maîtrise, Le Monde, 07.11.2002, S. 30.

<sup>54</sup> Vgl. die Äußerungen von Peter Kenyon bei Potet, La Maîtrise, Le Monde, 07.11.2002, S. 30.

das gesamte *Produkt* effizienter wird.

Die Einführung einer privaten Europaliga im Fußball ist bisher gescheitert. Zwar kämpfen die europäischen Spitzenclubs nicht mit einem Identifikationsproblem, da sie bereits auf dem Markt agieren, insbesondere in der *UEFA Champions League*. Sie streben auch die Verbesserung ihrer Einnahmeseite an und sind an einer Zusammenarbeit mit der UEFA als langfristigem Partner interessiert. Jedoch erreichen die Clubs ihre Fans vor allem durch die nationalen Ligen und sichern sich so ihre ökonomische Grundlage, die durch die *UEFA Champions League* bisher in *akzeptabler* Weise verbessert wird. Die Existenz der *Zweckgemeinschaft* aus Vereinen und Verband ist auch ein Verdienst der UEFA, die es – trotz Umgangsschwierigkeiten mit der „G 14“ – bisher immer wieder verstanden hat, durch zügige Veränderungen ihrer Clubwettbewerbe den Wünschen und Zielen der Vereine überwiegend zu entsprechen. Die Schubladen mit den Konzepten für eine private Europaliga im Fußball sind im Moment zu.

#### **IV. LIGA-KONKURRENZVERBOTE IM EUROPÄISCHEN RECHTSRAUM**

Eine etablierte Liga will ihr Produkt vor Konkurrenz schützen. Das ist eine *natürliche* Abwehrhaltung. Sie wird deshalb versuchen, Mechanismen zu installieren, um den Marktzutritt eines Konkurrenten zu erschweren oder sogar zu verhindern. Verbände verhalten sich als Ausrichter von Clubwettbewerben nicht anders. Auch sie streben an, durch rechtliche Vereinbarungen – in der Regel in Form von Satzungsbestimmungen - die Steuerung und die Entscheidungsbefugnis in den Händen zu halten. Es fragt sich, ob das international verankerte Ein-Verbands-Prinzip eine Rechtfertigung für eine solche Vorgehensweise bietet.

##### **A. DER RECHTSRAHMEN IM FUßBALL**

Im internationalen Fußballverbandswesen haben sowohl die FIFA als auch die UEFA *Bindungsnormen* in ihre Satzungen eingebaut, um die Kontrolle über die Durchführung verbandsfremder Clubwettbewerbe zu besitzen. Art. 9 (3) (e) FIFA-Satzung fordert von einer Konföderation, dass sie internationale Clubligen nur mit ihre Zustimmung und der Genehmigung der FIFA zulässt. Die UEFA hat diese Verpflichtung in ihre Satzung aufgenommen. In Art. 49 (3) S.1 UEFA-Satzung heißt es: „*Internationale Wettbewerbe und internationale Turniere, welche nicht von der UEFA organisiert werden, bedürfen*

---

<sup>55</sup> Vgl. die Äußerung von Thomas Kurth, Generaldirektor der „G 14“: „Die Priorität der Clubs liegt bei ihren

*ihrer Genehmigung.*“

Konsequenterweise ist die Einführung einer privaten Europaliga ohne Genehmigung durch die UEFA und des Einverständnisses der FIFA verboten<sup>56</sup>. Diese Feststellung kann aber nur dann richtig sein, wenn die Verweigerung der Genehmigung im Einklang mit dem geltenden Europarecht steht. Denn eine generelle Verweigerungspraxis durch die UEFA lässt sich auf keinen Fall aus dem Ein-Verbands-Prinzip ableiten, da sie die legitimen Interessen der Clubs (z.B. ihre sportunternehmerische Betätigung) verletzt. Mit anderen Worten, es ist zu klären, unter welchen Bedingungen ein Antragssteller einen *Anspruch* auf die Erteilung der Genehmigung durch die UEFA hat, weil das Ein-Verbands-Prinzip deren Verweigerung nicht decken kann. Die Prüfung richtet sich nach dem europäischen Wettbewerbsrecht.

## **B. DIE ANKNÜPFUNGSPUNKTE FÜR VERSTÖßE GEGEN DEN EG-VERTRAG**

Das Satzungserfordernis des Art. 49 (3) S. 1 UEFA-Satzung kann sowohl eine verbotene Wettbewerbsbeschränkung i.S.d. Art. 81 EG als auch Ausdruck eines verbotenen Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung i.S.d. Art. 82 EG sein.

### **1. Die Anwendbarkeit des europäischen Kartellrechts auf den Profisport**

Der professionelle Sportsektor ist wie jede andere wirtschaftliche Aktivität zu behandeln, wenn sie Teil des Wirtschaftslebens i.S.d. Art. 2 EG ist und damit den Regeln des europäischen Kartellrechts unterliegt<sup>57</sup>. Eine (generelle) Bereichsausnahme des EG-Vertrages für den Sport besteht deshalb nicht<sup>58</sup>. Denn die Satzungsautonomie des Verbandes darf nicht dazu führen, dass die dem einzelnen durch den EG-Vertrag gesicherten Rechte über das zwingend erforderliche Maß eingeschränkt werden<sup>59</sup>.

Die Europäische Kommission hat in ihrem *Helsinki-Bericht zum Sport*<sup>60</sup> die Besonderheiten des Sports herausgearbeitet, die bei der Anwendung der

---

nationalen Ligen.“ bei *Davet/Potent*, A force de pression, Le Monde, 05.11.2002, S. 26.

<sup>56</sup> Das gilt wegen Art. 59 (1) S. 1 UEFA-Satzung i.V.m. § 3 (2) S. 2, 3 DFB-Satzung auch für einen Lizenzclub in Deutschland.

<sup>57</sup> *EuGH*, Rs. 36/74, Slg. 1974, 1405 (Rn. 4) - *Walrave*; *EuGH*, RS. C-415/93, *EuZW* 1996, 82 (86, Rn. 73) - *Bosman*; *Monti*, Speech/00/152, S. 2f.; *EU-Kommission*, Helsinki-Bericht, S. 8 (4.2.1.).

<sup>58</sup> *Streinz*, *SpuRt* 1998, 89 (92); *Fleischer*, *WuW* 1996, 473 (474); *Heermann*, *RabelsZ* 1/2003, III 1a, aa); *Hannamann*, S. 349.

<sup>59</sup> *EuGH*, RS. C-415/93, *EuZW* 1996, 82 (87, Rn. 80) - *Bosman*.

<sup>60</sup> *EU-Kommission*, Helsinki Bericht, S. 1 ff.

Kartellrechtsnormen Beachtung finden. Es lassen sich drei Grundsätze ableiten<sup>61</sup>. Erstens gilt das EU-Wettbewerbsrecht für Sportverbände und Clubs, wenn sie wirtschaftliche Aktivitäten ausführen. Zweitens soll die Regelungsgewalt der Sportverbände im Hinblick auf die Sportregeln<sup>62</sup> nicht Gegenstand der Wettbewerbsregeln sein. Werden die Sportregeln objektiv, transparent und nichtdiskriminierend angewendet, stellen sie keine Wettbewerbsbeschränkung dar. Drittens muss die Anwendung des Wettbewerbsrechts die vom Sport ausgehende soziale und kulturelle Funktion sichern.

Aus diesen Grundsätzen lässt sich schlussfolgern, dass das Ein-Verbands-Prinzip nur solche Satzungsregeln dem Wettbewerbsrecht entziehen kann, welche dem Schutz der Sportregeln und der sozialen sowie kulturellen Funktion des Sports dienen. Hinzu tritt, dass die Europäische Kommission heute nicht mehr ausschließt, dass es neben der Ein-Verbands-Struktur andere Organisationsformen im Sport gibt. Sie sieht sich außer Stande, sich gegen solche neuen Entwicklungen im Bereich des Sports zu sperren, da sich weder faktisch noch mit juristischen Mitteln eine einheitliche Auffassung vom Sport durchsetzen lässt. Sie hat allein sicherzustellen, dass das europäische Recht, z.B. das Wettbewerbsrecht, eingehalten wird<sup>63</sup>.

## **2. Die Erfüllung des Kartellverbots nach Artikel 81 EG**

Die Satzungsbestimmungen der UEFA sind Regelungen eines privaten Sportverbandes, die dem Gemeinschaftsrecht unterfallen<sup>64</sup>. Dagegen kann die UEFA nicht einwenden, dass sie ihren Sitz in der Schweiz hat. Denn die Satzungsbestimmungen haben Auswirkungen auf das Gemeinschaftsgebiet und die dort ansässigen Mitgliedsverbände und Sportclubs<sup>65</sup>.

Profivereine sind Unternehmen i.S.d. Art. 81 EG. Das gilt auch für Sportverbände, wenn sie selbst wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, andernfalls sind sie Unternehmens-

---

<sup>61</sup> *Monti*, Speech/00/152, S. 3.

<sup>62</sup> „Sportregeln erfassen solche Regeln, die eigentümlich für eine Sportart sind oder die notwendig für ihre Organisation oder die Durchführung der Sportwettkämpfe sind.“, vgl. *Monti*, ebenda.

<sup>63</sup> Vgl. *Monti*, Speech /00/152, S. 4; *Reding*, Antwort auf die Schriftliche Anfrage E-2592/00, ABl. der EG, 2001/ C 318E/001, S. 1 f., *Davet/Potet*, A force de pression, Le Monde, 05.11.2002, S. 26.

<sup>64</sup> *EuGH*, Rs. 13/76, Slg. 1976, 1333, Rn. 17 f. – *Donà*; *EuGH*, RS. C-415/93, *EuZW* 1996, 82 (87, Rn. 87) – *Bosman*; *Lenz*, *EuGRZ* 1995, 459 (477, Rn 124 f.).

<sup>65</sup> *Weatherill*, *ISLJ* 9/2000, 19 (20) m.w.N.

vereinigungen<sup>66</sup>. Die Satzungsbestimmung ist auch geeignet, den zwischenstaatlichen Handel zu beeinträchtigen<sup>67</sup>, da eine Europaliga Clubs aus verschiedenen Mitgliedsstaaten der EG vereint.

Durch das Ein-Verbands-Prinzip ist eine Monopolstruktur des Sportorganisationswesens und der Sportwettbewerbe entstanden. Im Fußball sicherte sich die UEFA durch das Genehmigungserfordernis des Art. 49 (3) S.1 UEFA-Satzung im Hinblick auf Konkurrenzwettbewerbe ab. Dadurch wird ein Wettbewerbsverbot begründet, weil die Satzungsbestimmung den Marktzugang für Initiatoren einer Europaliga reguliert. Ihre gemeinschaftsrechtlich anerkannte Vereinigungs- und Wettbewerbsfreiheit wird verletzt, da es ihnen nicht möglich ist, einen neuen Sportwettbewerb zu kreieren, mit anderen Worten, die Satzungsbestimmung wirkt gegen die wettkampfmäßige Sportausübung der Fußballclubs und deren sportunternehmerische Betätigung<sup>68</sup>. Die Organisation einer privaten Europaliga sichert die unternehmerische Grundlage der beteiligten Clubs und wäre im Falle der Gründung einer geschlossenen Liga sogar die einzige Einnahmequelle.

Der Regulierung des Marktzugangs steht der Gedanke entgegen, dass die UEFA nicht zugleich Partei und Richter sein darf<sup>69</sup>. Die UEFA hat einerseits ein finanzielles Interesse an der Durchführung der eigenen Wettbewerbe, insbesondere der *Champions League*, um Einnahmen aus der Vermarktung des Wettbewerbs zu erzielen. Andererseits entscheidet sie darüber, ob sie die private Europaliga zulässt. Wird der Gedanke der Unvereinbarkeit von Partei und Richter verletzt, löst das ein Kartellverbot aus, es sei denn, die Praxis ist durch den Sinn und Zweck des Ein-Verbands-Prinzips unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Sports *gerechtfertigt*.

### **3. Die Rechtfertigung des Genehmigungserfordernisses**

Fraglich ist, ob für das sachgerechte Funktionieren des europäischen Fußballsports ein Genehmigungserfordernis durch das Ein-Verbands-Prinzip eine Rechtfertigung erfährt.

---

<sup>66</sup> *Streinz*, SpuRt 1998, 89 (92) mit Rechtsprechungsnachweisen; *Deselaers*, WuW 1998, 946 (947); *Fritzweiler/Pfister/Summerer-Summerer*, S. 508 (Rn. 123).

<sup>67</sup> Vgl. *Deselaers*, WuW 1998, 946 (947).

<sup>68</sup> *Deselaers*, WuW 1998, 946 (948 f.); *Hannamann*, S. 269 f., 330, 379; *EuGH*, RS. C-415/93, EuZW 1996, 82 (87, Rn. 79) – *Bosman*.

<sup>69</sup> *Deselaers*, WuW 1998, 946 (949); *Hellenthal*, S. 121; *derselbe*, SpuRt 2002, 93 (96).

a) Im europäischen Kartellrecht ist anerkannt, dass es Tatbestandsrestriktionen des Art. 81 EG gibt. Mit Hilfe der *Single-Entity-Theorie*, des sog. *Konzentrationsprivilegs*, der *Rule of Reason* und der *Immanenztheorie* wird versucht, dass Kartellverbot einzuschränken<sup>70</sup>. Bei der vorliegenden Untersuchung hilft allein die *Immanenztheorie* weiter. Denn die anderen drei Ansätze bieten allein Ansatzpunkte für die Frage, wie eine professionelle Sportliga aus dem Anwendungsbereich des Kartellverbots durch Berücksichtigung ihrer sportlichen Besonderheiten ausgenommen werden kann und können deshalb das Genehmigungserfordernis nicht rechtfertigen.

b) Die *Immanenztheorie* nimmt eine wertende Betrachtung vor und besagt, dass die für den Bestand und die Funktionsfähigkeit anerkannter wettbewerbsneutraler Rechtsinstitute erforderlichen Wettbewerbseinschränkungen als *notwendige Nebenabreden* vom Kartellverbot ausgenommen sind<sup>71</sup>. Daraus lässt sich für den Sport ableiten, dass solche Vereinbarungen *notwendig* sind, die den Bestand und die Funktionsfähigkeit der Sportverbände und Sportvereine sowie der Sportwettbewerbe gewährleisten<sup>72</sup>. Das Genehmigungserfordernis ist *objektiv notwendig*, wenn es durch das anerkannte kartellrechtsneutrale Rechtsinstitut des Ein-Verbands-Prinzips bedingt ist und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gerecht wird, mithin seine Zwecke objektiv gerechtfertigt, nicht diskriminierend und angemessen sind<sup>73</sup>. Zu beachten ist, dass den Sportverbänden wegen der Verbandsautonomie ein gewisser Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Ausgestaltung der Sportwettbewerbe zusteht, der Ausfluss des Subsidiaritätsprinzips ist<sup>74</sup>.

c) Die Zwecke des Ein-Verbands-Prinzips sind bereits besprochen worden<sup>75</sup>. Im Vordergrund stehen - neben der Vermeidung der Verbandsrivalität – die Gewährleistung von einheitlichen Sport- und Spielregeln, die einer Sportart ihre prägende Eigenart vermitteln, und die Vergleichbarkeit der Sportwettkämpfe. Das sind legitime Zwecke, die den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz mangels *milderer* Mittel erfüllen.

---

<sup>70</sup> Vgl. *Fleischer*, WuW 1996, 473 (476 ff.); *Mestmäcker*, S. 76 ff; *Hannamann*, S. 349 ff; *Heermann*, WRP 2001, 1140 (1143 f.).

<sup>71</sup> *Hannamann*, S. 370 m.w.N. (auch zur EuGH-Rechtsprechung); *Lenz*, EuGRZ 1995, 459 (503 f., Rn. 268 f.); *Fleischer*, WuW 1996, 473 (478).

<sup>72</sup> So *Hannamann*, S. 371; vgl. *Lenz*, EuGRZ 1995, 459 (504, Rn. 269 f.).

<sup>73</sup> *EU-Kommission*, Helsinki-Bericht, S. 10 (4.2.3.).

<sup>74</sup> Vgl. *Fleischer*, WuW 1996, 473 (482 f.); *Hannamann*, S. 376 f.

<sup>75</sup> Siehe oben unter Gliederungspunkt II. A. Vgl. *Europäischer Rat*, Erklärung von Nizza, Nr. 7 – Nr. 10.

d) Fraglich ist, ob die konkrete Maßnahme des Genehmigungserfordernisses durch die UEFA zur Durchsetzung des Ein-Verbands-Prinzips verhältnismäßig ist. Aus den bisherigen Überlegungen heraus ist klar, dass der pauschale Verweis auf die Sicherung des Ein-Verbands-Prinzips nicht ausreicht. Die UEFA kann die Verweigerung der Genehmigung nur aussprechen, wenn sie für die Zwecke des Ein-Verbands-Prinzips *objektiv gerechtfertigt, erforderlich und angemessen* ist, denn sie bedeutet für die betreffenden Clubs ein Teilnahme- und Organisationsverbot an einer Europaliga. Das ist der Fall, wenn ihr ein *Ablehnungsgrund* gegen das beantragte Modell einer privaten Europaliga zusteht, der verhältnismäßig ist. Hier sollen *vier* Gründe beleuchtet werden.

aa) Erstens ist die Ablehnung zulässig, wenn die Clubs durch die Organisation und Teilnahme an der Europaliga ihre verbandsrechtlichen Mitgliedschaftspflichten verletzen<sup>76</sup>. Das wäre beispielsweise der Fall, wenn das beantragte Modell einer Europaliga die ordnungsgemäße Teilnahme an der Qualifikation und Durchführung verbandseigener Wettbewerbe, z.B. eines Europameisterschaftsturniers (Art. 49 (2) (a) UEFA-Satzung), nicht zulässt, sei es aus Termingründen<sup>77</sup>, sei es aus Sanktionen gegen die Spieler eines Europaligateams. Denn dadurch wird der UEFA in der Ausführung ihrer eigenen - nicht mit Clubwettbewerben identischen - Wettstreite unangemessen behindert. Es wäre dem DFB u.U. nicht möglich, sein leistungsstärkstes Team jederzeit während der Durchführung des UEFA-Wettbewerbs teilnehmen zu lassen.

Der UEFA ist es möglich, durch *mildere* Maßnahmen die Zwecke des Ein-Verbands-Prinzips zu erfüllen. Mit Hilfe verbandsseitiger Auflagen kann die UEFA sicherstellen, dass die Wettbewerbe der Nationalmannschaften nicht gefährdet werden (z.B. keine zeitlichen Überschneidungen) oder dass die Förderung des Jugend- und Amateurfußballs bzw. der schwächeren Vereine stattfindet<sup>78</sup>. Jedenfalls geht von einer zu gründenden Europaliga für die UEFA (bisher) keine Gefahr aus, einen Konkurrenzkampf mit einem europäischen *Parallelverband* zu führen. Ein *überzogener* Wille zur Existenzsicherung seitens der UEFA steht außer Verhältnis zum Eingriff in die Vereinigungsfreiheit der Clubs

---

<sup>76</sup> Hannamann, S. 383 und S. 272 f. Die Ergebnisse zu den Förderpflichten im Sport können auch beim Kartellverbot Beachtung finden, vgl. Hannamann, S. 378; Heermann, WRP 2001, 1140 (1142).

<sup>77</sup> Vgl. Hannamann, S. 272, Fn.83.

<sup>78</sup> Vgl. Hannamann, S. 274 f. und S. 384; *Europäischer Rat*, Erklärung von Nizza, Nr. 7.

und der Ausübung ihrer sportunternehmerischer Betätigung.

Regelmäßig sind die Clubs auch in der Lage, ihre Verbandspflichten einzuhalten. Das soll für einen potentiellen deutschen Starter einer Euroliga demonstriert werden, nämlich den FC Bayern München. Dem bayerischen Club steht es frei, eine Lizenz für die erste Bundesliga zu beantragen. Ein deutscher Club ist heute ordentliches Mitglied des Ligaverband e.V., § 16c (1) DFB-Satzung<sup>79</sup>. Dieser ist zur Erteilung der Lizenz für die ersten und zweite Bundesliga berechtigt, vgl. § 16a Nr. 3 DFB-Satzung i.V.m. § 1 Lizenzierungsordnung (LO)<sup>80</sup>. Will der FC Bayern München in einer Spielzeit an der ersten Bundesliga teilnehmen, bedarf es eines Antrags und der Einhaltung der Lizenzierungskriterien. Er ist aber weder nach der DFB-Satzung noch nach den Rechtsnormen des Ligaverbandes zur Beantragung einer Lizenz verpflichtet. Daraus folgt, dass der FC Bayern München gegen keine verbandsrechtliche Pflicht verstößt, wenn er für eine zukünftige Spielzeit keine Lizenz beantragt und der Prämisse Rechnung trägt, dass er alle rechtmäßigen verbandsseitigen Auflagen der Euroliga beachtet<sup>81</sup>.

Nimmt der FC Bayern München an der ersten Bundesliga teil, hat der Verein den ordnungsgemäßen Ablauf der Spielzeit sicherzustellen, insbesondere den Terminplan einzuhalten<sup>82</sup>. Ist er aufgrund der Ergebnisse der Vorsaison für die *UEFA Champions League* qualifiziert, besitzt er ein Teilnahmerecht, welches er nach seiner Wahl ausüben kann und damit einen Verzicht ermöglicht. Eine Teilnahmepflicht lässt sich weder aus der DFB-Satzung, den Rechtsnormen des Ligaverbandes noch den Regularien der *Champions League* herleiten.

bb) Ein zweiter Ablehnungsgrund steht der UEFA zur Seite, wenn der „sportliche Wettbewerb durch sportfremde, insbesondere wirtschaftliche Kriterien verfälscht wird und damit den Bestand und das Ansehen“ des Fußballsports in seiner bisherigen Form

---

<sup>79</sup> Vgl. Heermann, WRP 2001, 1140 (1144); ausführlich zum neunten Ligaverband e.V.: Zinner, S. 6 ff.

<sup>80</sup> Abrufbar unter: <<http://www.bundesliga.de/files/pdf/ligaintern/lo.pdf>>, besucht am 18.12.2002.

<sup>81</sup> Die Frage, ob und wie Teilnehmer nach Ablauf eines Engagements in einer Euroliga wieder in die erste oder zweite Bundesliga aufgenommen werden (keine Erfüllung des sportlichen Kriteriums), verfolgt der Autor hier nicht weiter.

<sup>82</sup> So auch Hannamann, S. 383, Fn. 384; enger: Krogmann, SpuRt 1998, 51 (54), der die Wirkungen einer Ausschließlichkeitsbindung für eine Liga während einer Spielzeit nicht in Frage stellt.

beeinträchtigt<sup>83</sup>. Die UEFA hat ein Interesse, dass der wettkampfmäßig betriebene Fußballsport allein nach sportlichen Kriterien entschieden wird und so die Eigenarten des Fußballsports geschützt werden. Dem trägt eine Europaliga Rechnung, wenn sie für ihre Qualifikation ein System von Auf- und Abstieg als sportliches Kriterium vorsieht<sup>84</sup>.

Die UEFA kann eine Europaliga nicht verhindern, wenn die Teilnahme *auch* an wirtschaftliche Kriterien geknüpft wird, aber letztlich doch die sportlichen Kriterien *ausschlaggebend* sind<sup>85</sup>. Durch die fortschreitende Kommerzialisierung ist heute im Profisport selbst bei verbandsinternen Wettbewerben das Teilnahmerecht an wirtschaftliche Voraussetzungen geknüpft, wie z.B. § 7 Lizenzierungsordnung eindrücklich untermauert. Wirtschaftliche Kriterien sind deshalb nicht zur Unterbindung einer Europaliga geeignet, wenn die Auswahl dazu führt, dass tatsächlich die spielstärksten Vereine teilnehmen und dadurch die sportlichen Kriterien über die Teilnahme entscheiden<sup>86</sup>. Das ist ein *sportsachlicher* Grund für die Entscheidung. Konsequenterweise erfüllt auch eine Liga ohne ein Auf- und Abstiegssystem nicht den Ablehnungsgrund des *sportfremden Kriteriums*, wenn aufgrund willkürfreier Ansatzpunkte die spielstärksten Equipen das Teilnehmerfeld einer Europaliga bilden.

Überträgt man die hier gefundenen Grundsätze auf das oben beschriebene Projekt „Gandalf“ der MPI, so liefert es keine Anhaltspunkte für die Annahme eines *sportfremden Kriteriums* und gibt der UEFA aus diesem Grund kein Ablehnungsrecht der Genehmigung<sup>87</sup>. Zum einen enthielt das Ursprungskonzept eine Auf- und Abstiegsregel. Dem steht auch nicht entgegen, dass 18 Gründungsmitglieder für eine Dauer von drei Jahren fest gesetzt werden sollten. Denn bei ihnen handelte es sich um die – soweit das der Autor abschätzen kann - spielstärksten Vereine Europas. Damit sah das Projekt eine Auswahl aller Teilnehmer nach sportlichen Kriterien vor. Zum anderen enthielt „Gandalf“ auch ein Ersatzmodell in Form einer geschlossenen Liga. Da das Teilnehmerfeld aus den spielstärksten Teams aus Europa gebildet werden sollte, erfolgte abermals die Auswahl nach sportlichen Kriterien, mithin eben nicht aus *sportfremden* Erwägungen.

---

<sup>83</sup> Hannamann, S. 272 und S. 382.

<sup>84</sup> Vgl. *EU-Kommission*, Sportmodell, Punkt 2.3.

<sup>85</sup> Aus der Natur Sports (Ungewissheit des Spielausgangs) darf auch die Entscheidung über Sieg und Niederlage nicht von wirtschaftlichen Kriterien abhängig sein. Das braucht nicht vertieft werden.

<sup>86</sup> So auch Hannamann, S. 273.

<sup>87</sup> Vgl. Hannamann, S. 273, Fn. 85 und S. 382, Fn. 383.

cc) Ein dritter Ablehnungsgrund ist in der Abweichung von den die Sportart charakterisierenden Spielregeln und Standards zu sehen, deren Schutz ein Zweck des Ein-Verbands-Prinzips ist und nicht den Wettbewerb verfälschen<sup>88</sup>. Das Einhalten der Spielregeln und Standards ist in den Satzungen der FIFA (vgl. Art. 2 (3) als Zweck, Art. 4 (3) (b) als Mitglied) bzw. der UEFA (vgl. Art. 7 (3) (b) als Mitglied) verankert. Sie regeln allein den sportlichen Bereich des Fußballs und werden vom Schutz des Ein-Verbands-Prinzips erfasst, da sie die Eigenart des Fußballsports und die Vergleichbarkeit der Wettkämpfe im Fußball sichern sollen. Deshalb hätten die im Projekt „Gandalf“ geplanten *Neuen Regeln* für die UEFA einen Ablehnungsgrund an die Hand gegeben<sup>89</sup>. Jedoch rückten die Initiatoren von dieser Idee durch den zu erwartenden Widerspruch aus der Welt des Fußballs ziemlich schnell ab<sup>90</sup>.

dd) Viertens kann die UEFA nicht wegen der besseren Sicherung der Sportstandards darauf bestehen, dass sie selbst oder ein Mitgliedsverband die sportliche Verantwortung eines Clubwettbewerbs tragen muss<sup>91</sup>. Denn diese Sanktion ist unverhältnismäßig. Es ist ausreichend und damit ein milderer Mittel, wenn die UEFA eine verbandsseitige Auflage erlässt, welche die Initiatoren einer Europaliga zur Einhaltung der sportlichen Standards verpflichtet und deren verbandsseitige Überwachung zu dulden hat. Diese weniger einschneidenden Maßnahmen seitens der UEFA verwirklichen die Zwecke des Ein-Verbands-Prinzips.

e) Der UEFA ist es nicht verwehrt, durch ein Genehmigungserfordernis präventiv in die Lage versetzt zu werden, mögliche Verletzungen des Ein-Verbands-Prinzips zu überprüfen<sup>92</sup>. Aber nur unter den oben beschriebenen Grenzen ist es der UEFA möglich, den Marktzutritt eines Konkurrenten zu unterbinden.

#### **4. Die Freistellung nach Art. 81 III EG**

Für die bereits oben im Einzelfall als zulässig betrachteten Tatbestandsrestriktionen bietet

---

<sup>88</sup> *EU-Kommission*, Helsinki-Bericht, S. 8 (4.2.1.1.); *Hannamann*, S. 273 f. und 383; *Weatherill*, ISLJ 9/2000, 19 (21); *Europäischer Rat*, Erklärung von Nizza, Nr. 7 – Nr. 10.

<sup>89</sup> Vgl. *Ott/Kistner*, SuperLeague, SZ v. 05./06.09.1998, S. 49; *Hannamann*, S. 273, Fn. 87.

<sup>90</sup> Vgl. *Kistner*, Fußballsport, SZ v. 05./06.09.1998, S. 49.

<sup>91</sup> *Hannamann*, S. 383, 385 f., mit Bezug auf LG Frankfurt/M., SpuRt 1996, 63 (64) – *Sparkassen-Cup*.

<sup>92</sup> *Hannamann*, S. 274 und S. 387.

Art. 81 III EG keinen weitergehenden Schutz. Die Freistellung der mit dem Ein-Verbands-Prinzips korrespondierenden Wettbewerbsbeschränkungen *insgesamt* mit Hilfe einer Gruppenfreistellung ist abzulehnen, weil durch die zwangsläufige Monopolstruktur ein funktionsfähiger Wettbewerb i.S.d. Art. 81 III lit. b) EG ausgeschaltet wird<sup>93</sup>.

#### **5. Der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung, Artikel 82 EG**

Sportverbände, so auch die UEFA, sind regelmäßig marktbeherrschend und unterliegen auch den Anforderungen des Art. 82 EG<sup>94</sup>. Jedoch nutzt die UEFA ihre Marktmacht nicht missbräuchlich aus, solange sie - unter Übertragung der oben gefundenen Ergebnisse - die legitimen und sportfunktionsnotwendigen Zwecke des Ein-Verbands-Prinzips in objektiver, transparenter und nicht diskriminierender, d.h. verhältnismäßiger Weise sichert und dadurch den Marktzutritt von Dritten unterbindet<sup>95</sup>.

#### **C. ERGEBNIS**

Das Ein-Verbands-Prinzip des Fußballverbandswesens verbietet nicht die Einführung einer privaten Europaliga. Die UEFA kann aber den Initiatoren einer Europaliga verbandsseitige Auflagen erteilen, welche die legitimen und sportfunktionsnotwendigen Zwecke des Ein-Verbands-Prinzips (z.B. Einheitlichkeit der Spielregeln) durchsetzen und überwachen sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gerecht werden. Unter diesen Bedingungen verstößt eine Genehmigungsverweigerung durch die UEFA nicht gegen das europäische Kartellrecht.

#### **V. ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK**

Das internationale Fußballverbandswesen ist nach dem Ein-Verbands-Prinzip aufgebaut. Es verlangt, dass für eine Sportart ein Verband ausschließlich in fachlicher und geographischer Hinsicht zuständig ist. Die Konsequenz ist eine Monopolstellung der Sportverbände, die es ihnen ermöglicht, die Einheitlichkeit der Sportregeln zu kontrollieren und konkurrenzbedingte Kompetenzkonflikte zu vermeiden. Eine solche Struktur ist im Fußball auf internationaler (FIFA), kontinentaler (z.B. UEFA), nationaler (z.B. DFB) und

---

<sup>93</sup> Hannamann, S. 434; vgl. Stopper, S. 180 f.

<sup>94</sup> Deselaers, WuW 1998, 946 (947 f.); Hellenthal, S. 107-116; derselbe, SpuRt 2002, 93-95.

regionaler (z.B. Süddeutscher Fußballverband) installiert.

Die Pläne zur Gründung einer privaten Europaliga im Fußball sind bisher gescheitert. Sie stoßen bei den europäischen Spitzenfußballverbänden auf Interesse, da sie beträchtliche Einnahmewachse für die Clubs garantieren. Durch die hohe Reformbereitschaft und deren Umsetzung ist es der UEFA bisher gelungen, einen Konkurrenzwettbewerb zur von ihr organisierten *Champions League* zu verhindern. Sie hat damit gezeigt, dass sie in den Plänen der Clubs die Stellung eines langfristigen Partners einnehmen kann.

Die Gründung einer privaten Europaliga kann die UEFA nicht unter Berufung auf das Ein-Verbands-Prinzips verhindern. Denn eine private Europaliga eröffnet einen Wettbewerb mit der *UEFA Champions League* auf dem Markt für Sportveranstaltungen, der nicht in wettbewerbswidriger Weise durch die UEFA unter dem Schleier des Ein-Verbands-Prinzips ausgeschlossen werden darf. Die europäischen Wettbewerbsvorschriften stehen der UEFA nur dann zur Seite, wenn sie legitime und sportnotwendige Zwecke des Ein-Verbands-Prinzips in objektiver, erforderlicher und nicht diskriminierender Weise mittels verbandsseitiger Auflagen absichern will (z.B. Kontrolle der Einheitlichkeit der Sportregeln). Mit den Worten Karl-Heinz Rummenigge lässt sich schlussfolgern: „Die UEFA braucht die Klubs, die Klubs aber brauchen die UEFA *fast* nicht“.

Die Gründung einer privaten Europaliga ist jederzeit möglich. Beispielsweise genügt die Überarbeitung der Pläne von MPI in einigen Punkten, um sie in Konformität mit dem Europäischen Recht zu bringen. Jedoch ist mit einer zeitnahen Umsetzung nicht zu rechnen. Zum einen wollen die Fans – vor allen in den großen Ligen – *ihre* nationale Liga. Zum anderen ist die UEFA reformbereit und kann ihre Stellung absichern, wenn sie mit gebührendem Augenmaß die Interessen der „G 14“ berücksichtigt. Das „Geben“ und „Nehmen“ erzeugt ein Gleichgewicht, welches dem risikobehafteten Markteintritt einer Europaliga außerhalb der Verbandsstrukturen entgegensteht. Für eine Fußballliga der Europäischen Union, wie sie *Hoeksma*<sup>96</sup> vorschlägt, ist die Zeit heute noch nicht reif.

---

<sup>95</sup> Vgl. *Hellenthal*, S. 122 f. und *SpuRt* 2002, 93 (96 f.), der daraus die Nichtigkeit des Art. 49 (3) S. 1 UEFA-Satzung ableitet. Dem ist nicht zuzustimmen, da eine Genehmigungsentscheidung der UEFA rechtmäßig ist, wenn sie die Satzungszwecke (Ein-Verbands-Prinzip) in verhältnismäßiger Weise beachtet (Europarechtskonforme Auslegung). Es ist deshalb auch nicht erforderlich, dass Art. 49 (3) UEFA-Satzung ausdrückliche Kriterien nennt. Eine (beispielhafte) Klarstellung schadet aber nicht.

<sup>96</sup> *Hoeksma*, ISLJ 5/, 2000, S. 9-11.

\* \* \*